

# Grundschule Langsdorf



## Vorbemerkung

Die Evaluation des Hygieneplans unserer Schule basiert auf dem **Hygieneplan Corona 7.0 für die hessischen Schulen für das Schuljahr 2020/21** und ist ab dem **22.02.2021** gültig. In Gänze ist letzterer unter <https://kultusministerium.hessen.de/schulsystem/aktuelle-informationen-zu-corona> zu finden.

Dem schuleigenen Hygieneplan werden ungekürzt folgende Anlagen des Hygieneplans 7.0 angefügt: Anlage 1 (Aktuelle Hygienemaßnahmen für Kinder und Jugendliche an den Schulen des Landes Hessen – „Schulbetrieb im Schuljahr 2020/21“ – Planungsszenarien für die Unterrichtsorganisation (Stand 11. Februar 2021), Anlagen 2 und 3 zum Hygieneplan Corona 7.0 für die Schulen in Hessen (zum Sport und Musikunterricht) sowie die Anlage 4 „Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in [...] und in Schulen“.

An den gekennzeichneten Stellen unseres Hygieneplans wurden Passagen aus dem Rahmen-Hygieneplan 7.0 wortwörtlich übernommen.

**„Auch nach Wiederaufnahme des angepassten Regelbetriebs in den Schulen ist weiterhin der Infektionsschutz für die gesamte Schulgemeinde das oberste und dringlichste Ziel.“**

**Alle Beschäftigten des Landes und der Schulträger sowie alle Schülerinnen und Schüler sowie weitere Mitglieder der Schulgemeinde sind gehalten, diese Hygienehinweise zu beachten. Die im Folgenden dargestellten Regelungen gelten für das Schulgebäude, den Pavillon, das Betreuungshaus und das gesamte Schulgelände.**

Nach der Wiederaufnahme des Schulbetriebes am 22.02.2021 wird die Schulorganisation nach Planungsszenario 3 durchgeführt. Die Maßnahmen des Hygieneplans werden von Seiten der Schule mit den Schüler\*innen erneut und in einer dem Alter angemessenen Form thematisiert. Wichtig ist hierbei auch der Blick auf die Grundlage dieser Regelungen, nämlich die Verantwortung eines jeden im Sinne des Gesundheitsschutzes aller beteiligten Personen.

Die Sorgeberechtigten erhalten diese Informationen ebenfalls und sollen diese mit ihren Kindern besprechen.

Lehrkräfte, schulische Mitarbeiter und die Schulleitung gehen mit gutem Beispiel voran und unterstützen die Schülerinnen und Schüler bei der Umsetzung der Hygienemaßnahmen.

Diese Vereinbarungen gelten auch in der Notbetreuung sowie im Rahmen der Schülerbetreuung des FGL.

Unterrichtet wird in festen und halbierten Lerngruppen. Der Wechsel zwischen Präsenz- und Distanzunterricht findet täglich statt. Zusätzliche Angebote wie Förderkurse und AGs werden ausgesetzt.

Im Rahmen des Präsenzunterrichts und in den unterschiedlichen Betreuungssituationen wird der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten.

## Hygienemaßnahmen

### Gesundheit und Schulpflicht

„Schüler\*, innen, Lehrkräfte und sonstige an Schulen tätige Personen dürfen die Schule nicht betreten,

- wenn sie selbst oder Angehörige ihres Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, aufweisen oder
- solange sie einer individuell angeordneten Absonderung (Quarantäne-Anordnung des Gesundheitsamts nach § 30 Infektionsschutzgesetz) unterliegen oder
- wenn in ihrem Hausstand bei einer Person eine Infektion mit SARS-CoV-2 nachgewiesen worden ist und sie sich daher ebenfalls in Quarantäne begeben müssen (generelle Absonderung nach § 3a Corona-Quarantäneverordnung). Dies gilt nicht für Personen, bei denen in den letzten drei Monaten mittels PCR-Test eine Infektion mit SARS-CoV-2 bereits nachgewiesen wurde.

Die Hinweise „Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen [...] sind zu beachten (Anlage 4).

Bei Auftreten von Symptomen für eine Infektion mit dem Corona-Virus während der Unterrichtszeit sind die betreffenden Schülerinnen und Schüler zu isolieren. Die Sorgeberechtigten werden [...] informiert und es wird ihnen empfohlen, mit dem behandelnden Kinderarzt, dem Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 Kontakt aufzunehmen.“

**Bitte achten Sie darauf, dass Sie eine aktuelle Notfallnummer in der Schule hinterlassen haben, unter der Sie jederzeit erreichbar sind.**

Sollte ein Kind an Allergie/Heuschnupfen, Asthma o.ä. leiden, muss die Schule im Vorfeld informiert werden.

Ist ein Mitglied eines Hausstandes an Covid-19 erkrankt bzw. besteht ein Verdachtsfall, ist die Schulleitung umgehend zu informieren. Von Seiten der Schule ist „[d]as Auftreten von COVID-19-Fällen [...] gemäß § 6 und §§ 8, 36 IfSG dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden. Zeitgleich ist auch das zuständige Staatliche Schulamt zu informieren.

Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf höher.

Auch Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer vorbestehenden Grunderkrankung oder einer Immunschwäche bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, unterliegen der Schulpflicht.

Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer individuellen ärztlichen Bewertung im Falle einer Erkrankung dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, können grundsätzlich vor Ort im Präsenzunterricht in bestehenden Lerngruppen beschult werden, wenn besondere Hygienemaßnahmen (insbesondere die Abstandsregelung) für diese vorhanden sind bzw. organisiert werden können. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit einer Befreiung dieser Schülerinnen und Schüler von der Unterrichtsteilnahmepflicht in Präsenzform. Ein ärztliches Attest ist vorzulegen. Für die betroffenen Kinder tritt der Distanzunterricht an die Stelle des Präsenzunterrichts; ein Anspruch auf bestimmte Formen des Unterrichts besteht nicht. Gleiches gilt für Schülerinnen und Schüler, die mit Angehörigen einer Risikogruppe in einem Haushalt leben.“

Hierfür muss ein Arzt / eine Ärztin die individuelle Risikobewertung vornehmen. In Ausnahmefällen kann eine Befreiung des Präsenzunterrichtes durch ein Attest erfolgen. „Das Attest muss die Bestätigung enthalten, dass im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus aufgrund der besonderen individuellen Disposition die Gefahr eines schweren Krankheitsverlaufs besteht.“

**Es ist ein ärztliches Attest vorzulegen, dieses hat für drei Monate Gültigkeit. Besteht auch weiterhin der Bedarf einer Befreiung, muss eine erneute ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden.**

„Die Deutsche Gesellschaft für Kinder-Jugendmedizin (DGKJ) geht davon aus, dass Kinder und Jugendliche mit chronischen Erkrankungen, die gut kompensiert bzw. gut behandelt sind, auch kein höheres Risiko für eine schwere Covid-19-Erkrankung zu befürchten haben, als es dem allgemeinen Lebensrisiko entspricht. Insofern muss im Einzelfall durch die Sorgeberechtigten ggf. in Absprache mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten kritisch geprüft und abgewogen werden, inwieweit das mögliche erhebliche gesundheitliche Risiko eine längere Abwesenheit vom Präsenzunterricht und somit soziale Isolation der Schülerin oder des Schülers zwingend erforderlich macht.“

## **Hygiene**

**Gründliche Händehygiene:** Es ist auf regelmäßiges Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden zu achten <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>. Händedesinfektion ist nicht nötig, da in allen genutzten Klassenräumen Waschbecken, Seife und Einmalhandtücher vorhanden sind. (Info: [www.aktion-sauberehaende.de](http://www.aktion-sauberehaende.de))

**Türklinken möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. Fingern anfassen.** Hierfür Ellenbogen oder auch die Türhaken nutzen. Wo es sinnvoll und möglich ist, stehen die Türen offen.

Das Gesicht und die Schleimhäute möglichst nicht mit den Händen berühren, d. h. das Anfassen von Mund, Nase und Augen mit ungewaschenen Händen vermeiden.

## **Mindestabstand:**

Auch im Unterricht wird auf den Mindestabstand geachtet.

Die Mindestabstandsregel (mind. 1,5 m) sollte außerhalb des Unterrichts im Schulhaus und auf dem Schulgelände möglichst eingehalten werden, insbesondere auch an den Bushaltestellen, beim Ein- und Aussteigen in den Bus, ebenso bei Ankunft und Verlassen des Schulgeländes.

Dieses gilt auch für Besprechungen und Konferenzen der Lehrkräfte, im Lehrerzimmer sowie in den Verwaltungsräumen.

### **Husten- und Niesetikette**

Husten und Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.

### **Verzicht auf Körperkontakt**

Persönliche Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln etc. werden vermieden, sofern Kontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen oder pädagogischen Notwendigkeiten erfolgen muss.

Außerdem sollte das Berühren von Augen, Nase und Mund vermieden werden.

### **Mund-Nasen-Bedeckung auf dem Schulgelände**

In allen Räumen der Schulgebäude und in sämtlichen Bereichen des Schulgeländes ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dieses gilt für alle Personen. Nach Möglichkeit sind in allen Jahrgangsstufen medizinische Gesichtsmasken (sog. OP-Masken) oder auch Alltagsmasken, Community Masken zu tragen.

Auf regelmäßige Maskenpausen ist zu achten genauso wie auf das mindestens tägliche Wechseln der Masken bzw. den mehrfachen Maskenwechsel bei feuchten Masken. Gesichts- oder Kinnvisiere bieten keinen ausreichenden Schutz, daher sind sie nicht zulässig.

Bei der Nahrungsaufnahme, zu schulischen Zwecken, bei denen es erforderlich ist (z. B. im Sportunterricht) während der Vorlaufkurse sowie aus gesundheitlichen Gründen muss die Mund-Nasen-Bedeckung nicht getragen werden.

Sollte ein gesundheitlicher Anlass nicht erkennbar sein, ist ein entsprechendes Original-Attest in Papierform vorzulegen. „In diesem muss lediglich die Tatsache dokumentiert sein, dass keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden kann, ohne dass die medizinische Begründung der Schule angegeben wird.“

Auch ein solches Attest hat Gültigkeit für drei Monate und muss, sollten die genannten Gründe weiter bestehen, aktualisiert vorgelegt werden.

Liegt ein solches Attest vor, ist besonders auf die sorgfältige Einhaltung des Mindestabstandes zu achten, dieses gilt im Unterricht und zu den Pausenzeiten.

Für Kinder, die mit dem Bus zur Schule kommen, gilt wie derzeit in allen öffentlichen Verkehrsmitteln, Maskenpflicht.

Sollten Eltern ihr Kind zur Schule begleiten oder abholen, gehen die Schülerinnen und Schüler ab der gelben Linie allein bzw. werden dort in Empfang genommen.

Zum Umgang mit der Mund-Nasen-Bedeckung siehe Hinweise des BfArM (Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte) sowie die der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) unter

[www.infektionsschutz.de/coronavirus/bildungseinrichtungen.html](http://www.infektionsschutz.de/coronavirus/bildungseinrichtungen.html)

## Räume und Raumhygiene

Der regelmäßige Luftaustausch ist eine wesentliche Maßnahme zur Verhinderung einer Infektion. Es ist daher auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. Alle 20 Minuten werden die genutzten Klassenzimmer gelüftet, hierbei muss grundsätzlich auf Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über 3 bis 5 Minuten geachtet werden. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird.

Es ist darauf zu achten, dass die Schülerinnen und Schüler für diesen Lüftungszeitraum entsprechende Kleidung tragen bzw. zum Überziehen zur Hand haben, z. B. eine zusätzliche Strickjacke, Weste oder auch eine Decke zum Umhängen.

Fenster, die aus Sicherheitsgründen verschlossen bleiben müssen, dürfen daher ausschließlich für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden.

Die genutzten Räume werden regelmäßig und adäquat gereinigt und bedarfsweise desinfiziert. Eine tägliche Desinfektion ist, lt. der Vorgaben, nicht notwendig. Gleiches gilt auch für die sanitären Anlagen.

## Wegeführung

**Kinder und Erwachsene beachten die Wegeführung**, Markierungen sollen Schüler\*innen und alle beteiligten Personen bei der Einhaltung des Mindestabstands unterstützen. Außerdem halten sich alle Beteiligten an die Nutzung der zugewiesenen Eingänge.

Auf dem Pausenhof sind an den Aufstellplätzen sowie an der Bushaltestelle die Markierungen einzuhalten.

## Unterricht

Von einer Durchmischung der Lerngruppen wird abgesehen. In einzelnen Fällen kann dem Prinzip der Kohorten-Bildung entsprochen werden, hierbei ist besonders auf den Mindestabstand zu achten

Innerhalb der Lerngruppen werden feste Sitzplätze bzw. Sitzbereiche eingehalten. Partner- und Gruppenarbeit im Klassen- bzw. Kursverband sind derzeit nicht möglich.

Auf den Wechsel der Unterrichtsräume für Schüler\*innen wird weitestgehend verzichtet.

Sport- Schwimm- und Musikunterricht werden unter der Beachtung der aktuellen Richtlinien und Hygienemaßnahmen angeboten (s. Anlagen 2 und 3).

Förder- und Wahlunterricht findet zunächst nicht statt.

Schulmaterialien sind täglich zu überprüfen und vollständig mitzubringen. Dieses gilt generell im Schulalltag ☺, zu Zeiten dieser Pandemie ist es aber von besonderer Bedeutung: Ein Austausch von Materialien der Kinder untereinander bzw. mit Lehrkräften wg. fehlender Scheren, Stifte etc. ist aktuell nicht möglich.

Derzeit steht in den Klassen kein Mineralwasser zur Verfügung. Alle Schülerinnen und Schüler müssen ihr Getränk von zu Hause mitbringen.  
Das Mitbringen von Spielsachen ist ebenfalls nicht gestattet.

In den Pausenzeiten sind die Schüler\*innen pro Jahrgang einem bestimmten Pausenbereich zugeordnet. Sie werden von den Lehrkräften in den Pausenbereich begleitet und dort auch wieder abgeholt.  
Aus pädagogischen Gründen wechselt der Pausenbereich täglich.

Die Pausenspielausleihe ist geschlossen.

Langsdorf, im Februar 2021